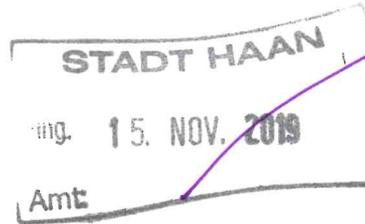


Ruth Heinzen

Körnerstr. 35
42781 Haan
Tel. 02129 2216
Fax 02129 51934

Stadtverwaltung der Gartenstadt Haan
42781 Haan



12.11.2019.

*Kerstin Jansen
→ HFA, danke!*

Bürgerantrag zu Versiegelung und Schotter in Gärten von Haan

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrte Damen und Herren der Verwaltung und des Stadtrates,

leider konnte ich an der Stadtratssitzung, an der über meinen 1. Antrag v. 1.6.2019 entschieden wurde, nicht teilnehmen, weil ich zwei Monate vorher eine Veranstaltung gebucht hatte. Als ich am Tag danach erfuhr, daß mein Antrag abgelehnt wurde, war ich nicht nur enttäuscht sondern entsetzt. Mein Satz: „Eigentum verpflichtet“ ließ mich im Lexikon nachforschen, ob es einen Bezug zu dieser Aussage gibt; ich wurde fündig:

In Art. 14 Abs.2 GG (Textkopie s. Anlage) heißt es:

Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Schotter in Gärten und Versiegelungen stehen in krasssem Widerspruch zu dieser Forderung, und zwar aus Gründen von Natur- und Umweltschutz wie auch Klimaschutz (Begründung s. unten). Klimaschutz trifft die Allgemeinheit in weltweitem Sinne; es treffen sich fast alle Nationen zu weltweiten **Klimagipfeln**, um zum gemeinsamen Vorgehen gegen den Klimawandel zu beraten. Unsere **Bundeskanzlerin** hat in einer Ansprache gesagt, daß Klimaschutz eine Menschheitsaufgabe und **Menschheitsherausforderung** ist. Diese öffentliche Aussage steht der Ausrufung des Klimanotstandes sehr nahe.

Im Gegensatz zu den weltweiten Engagements gegen den Klimawandel ist die **Gartenstadt Haan** nicht in der Lage, bei bestehenden Bebauungsplänen gegen Schotter und Versiegelungen vorzugehen. Ist das nicht beschämend?

Als umweltbewußte Bürgerin sehe ich mich verpflichtet, erneut auf der Grundlage des Grundgesetzes einen erweiterten Bürgerantrag zu stellen und habe dies Frau Kundes zwecks Weiterleitung an die Bürgermeisterin telefonisch mitgeteilt. (Die Personalstelle von Frau Kundes wurde für ähnliche Fälle neu eingerichtet; das hat für mich bisher gut geklappt). Frau Kundes hat mich dann auch über Fundstelle mit der Begründung der Ablehnung meines Antrags informiert. Die Beschlußvorlage 61/293/2019 und Informationsvorlage 61/287/2019 habe ich eingehend studiert. Dabei bin ich zu folgendem Ergebnis gekommen:

Wie bereits bestehende „Verschotterungen“ und Befestigungen beweisen, haben die schon geltenden Bestimmungen wie § 8(1) BauO NRW, § 89 BD BauO NRW und § 9 Nr. 25a BauGB wie auch schon vorhandene Gestaltungssatzungen keine ausreichende Wirkung gezeigt. Grund dafür: Es fehlt an Bestimmungen zur Strafverfolgung. Ich finde es lobenswert, daß es schon jetzt Bebauungspläne gibt, die Gestaltungshinweise enthalten und gegen Schotter und Versiegelung sind, doch auch hier fehlt es an Konsequenzen bei Verstößen.

Auch die geplanten und schon eingeleitete Öffentlichkeitsarbeiten und aufgezeigten Vorbildfunktionen sind total in Ordnung und lobenswert; sie werden viele Bürger zum Nach- und Umdenken bewegen. Aber Menschen, bei denen Eigennutzen über Allgemeinwohl steht und denen

es an Umweltbewußtsein fehlt, wird man nicht erreichen, das habe ich bei meinen Aktionen gegen Zigarettenkippen erfahren müssen. Ergebnis meiner Überlegungen: Es müssen **Strafbestimmungen** erlassen werden; diese können dann zugleich Vorbeugungsfunktion haben.

Hier mein neuer erweiterter **Bürgerantrag** zur Vermeidung von Schottergärten und Versiegelungen unter Beachtung von Umwelt- und Naturschutz sowie Klimaschutz. Dieser Antrag basiert auf Art. 14 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 S.2 (Schranken des Eigentumsrechts werden durch Gesetze bestimmt.). Da sich Art. 14 Abs. 2 GG allgemein auf

Eigentum bezieht, schließt es auch Grundstücke mit Bebauungsplänen ein. Für diese muß es daher nicht einzeln Änderungsbestimmungen geben; das Grundgesetz ist allen anderen Gesetzen und Verordnungen übergeordnet.

Neue Regelung:

1. Wasseraufnahmefähige Grundstücksflächen wie Gärten und Vorgärten dürfen nicht versiegelt oder mit Schottern belegt werden (Verbot). Ausnahmen für besondere Fälle sind auf Antrag bei der Stadtverwaltung möglich, z.B. Stellplatz für Rollstuhl von behinderten Hausbewohnern
2. Bei Verstoß gegen Ziff. 1 besteht seitens der Verwaltung der Gartenstadt Haan ein Rechtsanspruch auf Rückbau. Außerdem wird eine Ordnungsstrafe verhängt, gemessen an dem Ausmaß des Verstoßes. (z..B. in der Höhe, wie die verbotene Maßnahme selbst gekostet hat.)
3. Wird der Aufforderung zum Rückbau und Zahlung der Ordnungsstrafe nicht gefolgt, wird nach Mißachtung einer erneuten Aufforderung eine Verwaltungsgebühr erhoben, denn jeder Verwaltungsakt kostet für die Stadt Geld

Begründung, warum Befestigungen/Versiegelungen und Schottergarten natur- und umweltschädlich sind:

- a) Offene Böden bieten innerhalb und außerhalb des Erdreiches Lebensraum für Insekten aller Art sowie Vögeln. Sie alle sind im Aussterben begriffen, sind aber für Befruchtung unabdingbar, d.h. unsere Lebensmittelversorgung ist in Gefahr.
- b) Mit dem Klimawandel haben sich vermehrt Erd- und Lufterwärmung ergeben. Während das Erdreich die Wärme aufnimmt und in untere Erdschichten ableitet, wodurch Abkühlung entsteht, werden Sonnenstrahlen durch Versiegelung und Schotter reflektiert, wodurch sich die Luft sofort stärker erwärmt, und bei dichter Bebauung entstehen Hitzestaus. Dagegen wird die Wärme aus dem Erdreich nur allmählich wieder abgegeben.
- c) Bei Regen nimmt offener oder bepflanzter Boden das Wasser auf und gibt es über die Kapillargefäße allmählich wieder nach oben und an die Pflanzen ab. Durch die Verdunstung entsteht Abkühlung. Das gilt auch für die Verdunstung der Wassertropfen auf den Pflanzen. Dagegen wird das Wasser über Versiegelungen und Schotter ungenutzt in die Kanalisation geleitet.
- d) Bei Bepflanzung eines Gartens trägt jeder Grashalm, Blüten, Blätter von Sträuchern und Bäumen zum Verbrauch von CO₂ bei. Bepflanzte Gärten wirken also im positiven Sinne dem Klimawandel entgegen.

Wegen der negativen Auswirkung von Versiegelung und „Verschotterung“ unserer Gärten mußte ich meinen abgelehnten Antrag auf Veränderungssperre vom 1.6.2019 erneuern und erweitern und auf die Basis des Grundgesetzes stellen. Wegen meiner Unkenntnis im Verwaltungssprachgebrauch ist es für mich in Ordnung, wenn Sie den Namen ändern und auch Begriffe richtigstellen. Wichtig ist mir aber, daß Verbot und Bestrafung inhaltlich erhalten bleiben.

Weitere Stellungnahmen, Ergänzungen und Anregungen füge ich als Anhang bei.

Mit freundlichen Grüßen



2 Anlagen (Kopie Art. 14 GG und Anhang)

auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) ¹Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. ²Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) ¹Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. ²Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. ³Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr¹⁾ oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Art. 14. [Eigentum, Erbrecht und Enteignung] (1) ¹Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. ²Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) ¹Eigentum verpflichtet. ²Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) ¹Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. ²Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. ³Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. ⁴Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Art. 15. [Sozialisierung] ¹Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. ²Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Art. 16.²⁾ [Ausbürgerung, Auslieferung] (1) ¹Die deutsche Staatsangehörigkeit³⁾ darf nicht entzogen werden. ²Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

¹⁾ Vgl. G zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) v. 20. 7. 2000 (BGBl. I S. 1045); abgedruckt in **Sartorius Ergänzungsband; Nr. 285**.

²⁾ Art. 16 Abs. 2 Satz 2 aufgeh. durch G v. 28. 6. 1993 (BGBl. I S. 1002), neu eingef. durch G v. 29. 11. 2000 (BGBl. I S. 1633).

³⁾ Über deutsche Staatsangehörigkeit vgl. Art. 116 GG mit Anm.

1. Was passiert, wenn es seitens der Stadtverwaltung zu einer **Klage** kommt?

Solange es sich nur um einen ersten Fall handelt, wäre es ein wünschenswerter **Musterprozeß**. Da nur **ein** Grundstückseigentümer betroffen wäre, würden bei verlorenem Prozeß wegen des relativ geringen Streitwerts die Kosten gering ausfallen.

2. **Verhinderung** von Befestigungen und Schotter im **Voraus**: Zu Beginn meines Antrags habe ich schon einige bereits eingeleiteten Maßnahmen, u.a. die Öffentlichkeitsarbeit begrüßt. Sie sollte aber schon jetzt den **Hinweis** enthalten „Wir werden künftig bei Zuwiderhandlungen gegen ein Verbot von Befestigungen und Schotter eine Rückbauverpflichtung und Bestrafung einfordern.“ (nicht wir wollen, wir planen, sondern wir **werden**).
3. Was passiert bei bestehenden Bebauungsplänen mit **schon vorhandenen** Befestigungen und Schotterbelag? Auf Grund meines ausgeprägten Rechtsempfindens schwebt mir vor, daß Sie meinem Antrag entsprechen und ihn auf der Grundlage von Art. 14 Abs.1 u 2 GG auf diese Fälle ausdehnen. Vielleicht gibt ein hinzugezogener Fachanwalt für Verfassungsfragen seine Zustimmung. Diesen Umweltsündern könnte man, wenn mein Antrag angenommen und umgesetzt würde, anbieten, bei Fristsetzung straffrei auszugehen, wenn sie ihre schädlichen Maßnahmen zurückbauen. Außerdem könnte bei geschaffenen Stellplätzen auf die Grundsteuer und die Gebühren für Niederschlagswasser verzichtet werden.(Das nicht aus Gerechtigkeit, sondern weil bisher keine Verbote ausgesprochen wurden; s. auch zu 4)

4.

Einnahmeverlust der Stadtverwaltung durch bereits vorgenommene Versiegelungen und Schotterauflagen: a) Nach Ausdehnung der Abwassergebühren auf Niederschlagswasser bestand m. Wissens die Verpflichtung, entsprechende Veränderungen der Verwaltung mitzuteilen, was sicher nicht erfolgt ist. Das bedeutet Einnahmeverlust zum Schaden aller Bürger der Gartenstadt. Das ist zugleich ungerecht gegenüber denjenigen, deren Stellplatz u.a. genehmigt ist, und die die entsprechenden Gebühren bezahlen. Das gilt auch für Schottergärten, bei denen das Regenwasser in die Kanalisation fließt.

b) Gleiches trifft auf Grundsteuer zu; mit der Baugenehmigung

geschaffene Stellplätze sind im Einheitswert enthalten und unterliegen der Grundsteuer, also **Einnahmeverlust bei der Stadtverwaltung und Ungleichmäßigkeit der Besteuerung**. Diese müssen für die Zukunft durch Verbote verhindert werden, s. meinen Bürgerantrag.

5. Wie sollen die bisherigen Umweltsünder erfaßt werden? Ist schwierig!

- a) Öffentlicher Aufruf zur Selbstanzeige mit Bezug auf Grundgesetz und Begründung mit Naturschutz, Umweltschutz, Klimaschutz und Klimawandel, evtl. mit Befreiungen (s. Ziff. 3b)
- b) Nach Fristablauf: Ehrenamtliche vom Dreck-weg-Tag könnten in den begangenen Gebieten die betroffenen Straßen und Hausnummern notieren; das Steueramt kann leicht die Eigentümer feststellen.
- c) Erfassung der noch nicht notierten Straßen evtl. durch beauftragte Fremdunternehmen. Ich hoffe, daß es hierzu nicht kommt durch andere Maßnahmen. Doch je länger wir warten, desto kostspieliger wird es. Ich habe übrigens am 7.1.2019 schon bei Frau Kundes auf Schotter auf der oberen Diekerstraße hingewiesen und um städtische Gegenmaßnahmen gebeten.

Guten Erfolg, mit freundlichen Grüßen

Ihre Ruth Heinzen